Satzung

der Wählergruppe "Dorfgemeinschaft Nahe" in Nahe

§ 1Name, Zweck und Sitz

Die Wählergruppe "Dorfgemeinschaft Nahe" nachstehend "WDN" genannt, ist eine Wählergruppe im Sinne des §18 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Sie will das Interesse aller Bürger und Bürgerinnen an dem Wohlergehen ihres Heimatortes pflegen. Deshalb will sie alle wahlberechtigten Frauen und Männer in Nahe zusammenfassen, die bereit sind sich als Kandidaten für die Kommunalwahlen aufstellen und wählen zu lassen oder an der Gemeindearbeit stark interessiert sind.

Die WDN hat ihren Sitz in Nahe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der WDN können alle in der Gemeinde Nahe wohnenden Frauen und Männer werden. Sie müssen in der Gemeinde Nahe wahlberechtigt sein und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Sie dürfen nicht aktiv in einer anderen Partei tätig sein.
- 2. Die Aufnahme ist bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mietgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die mit dem Tage des Zugangs beim Vorstand wirksam wird.
 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Betroffene muss zu dieser Versammlung geladen sein, ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Anhörung). Der Ausschluss soll dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Organe

Die Organe der WDN sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, und zwar im <u>ersten Vierteljahr</u> eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die das Interesse der WDN berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind und die Aufstellung von Wahlkandidaten.
- 2. Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- 3. Wahl des Vorstandes

Der der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht ist vorher durch zwei von ihr jährlich zu wählenden Revisoren zu prüfen.

- 4. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5. Satzungsänderungen.

§ 5 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils ein Jahr vor jeder Kommunalwahl neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und vier Beisitzern zusammen, wobei die Funktion des Schriftführers auch von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter in Personalunion ausgeübt werden kann. Einer der Beisitzer muss Redaktionsvorsitzender des Mitteilungsblattes sein. <u>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB</u> besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- 1. Bei den Mitgliedern das Interesse an der Kommunalpolitik im Sinne der Demokratie zu fördern.
- 2. Die Mitglieder über alle kommunalpolitischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen.
- 3. Die Belange der WDN gegenüber allen in Frage kommenden Behörden zu vertreten.

Der Vorstand hat die Pflicht, die in der Satzung vorgesehenen Mitgliederversammlungen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Im Falle einer Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt. Im Protokoll Beschlüsse, schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Kraft Amtes gehört der jeweilige Fraktionsvorsitzende der WDN dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er gehört also nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Beiträge

Die Mittel für die Geschäftsführung und die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit der WDN, werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe und die Art der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann Aufgrund einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

Die Satzung wurde am 24.08.1962 errichtet. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.1993 insgesamt neu gefasst. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom15.05.2009 in § 7 (Vorstand) geändert.

Wittenborn, den 06.12.2010

L.S. gez. Simon

Notar